

Satzung der Gemeinde Felde für die Offene Ganztagschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Felde am 20.04.2010 folgende Satzung für die Offene Ganztagschule Felde erlassen:

§ 1

Offene Ganztagschule

1. Die Gemeinde Felde betreibt ab dem 01.01.2010 an der Grundschule Felde eine "Offene Ganztagschule" nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von 7.00 bis 8.30 (Frühbetreuung) und montags, mittwochs und donnerstags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr, dienstags von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 12.30 bis 15.00 Uhr.
3. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Besuch der "Offenen Ganztagschule".
4. Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagschule" werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
5. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
6. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagschule" erhebt die Gemeinde Felde gemäß § 4 dieser Satzung ein Elternentgelt.

§ 2

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

1. Die Teilnahme an außerschulischen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur "Offenen Ganztagschule" bindet aber für die Dauer eines Schulhalbjahres.
2. Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat schriftlich von den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Felde an.
5. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3

Abmeldungen / Ausschluss von der "Offenen Ganztagschule"

1. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b. Wechsel der Schule.
2. Ein Kind kann durch die Gemeinde Felde von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. die Eltern/ Erziehungsberechtigten ihrer Entgeltzahlungspflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. 3mal unentschuldig fehlt,
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Höhe des Elternentgeltes

1. Das Elternentgelt wird für jedes 1. Kind in Höhe von 1,00 € je Zeitstunde festgelegt. Für jedes weitere Geschwisterkind wird die Hälfte des Beitrages festgelegt. Das 1. Kind ist das älteste Kind in der OGS. Das Entgelt gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern. Auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Felde kann das Elternentgelt gemäß der Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt werden. Empfänger von Leistungen von ALG I und ALG II bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von dem Beitrag gem. diesem Absatz zu 100 % befreit.
2. Die Gemeinde Felde erhebt zusätzlich zum Elternentgelt ein Entgelt für das Mittagessen in Höhe von 2,50 € je Tag der Inanspruchnahme. Die Geschwisterregelung greift hier nicht.
3. Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Entgeltanteile auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Felde erstattet.

§ 5

Entgeltspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Entgeltpflichtig sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Elternentgelte und das Entgelt für das Mittagessen werden von der Gemeinde Felde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/ Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternentgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes zur Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" und wird vom Amt Achterwehr für die Gemeinde Felde schriftlich gegenüber den Eltern/ Erziehungsberechtigten festgesetzt.

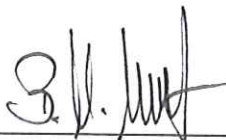
4. Entgeltzeitraum ist das Schulhalbjahr (Schulhalbjahr 5 Monate). Da die Anmeldungen für ein Schulhalbjahr bindend sind, gilt folgende Zahlungspflicht für das 1. Halbjahr (Aug.-Jan.): 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. und 01.01.; für das 2. Halbjahr (Feb.-Juli): 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06.
5. Rückständige Elternentgelte oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Felde, 20. APR. 2010



Bernd-Uwe Kracht
Bürgermeister

